

Um die deutsche Verfassung Zu den Verfassungsberatungen des Deutschen Volksrates* 1)

Vom *Ministerialdirektor Dr. Karl Schultes, Weimar*

In dem Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945 haben die Alliierten in Ausführung der auf der Krimkonferenz vom 11. 2. 1945 gefaßten Beschlüsse die oberste Gewalt in Deutschland in den Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, gemeinsam übernommen. In dem Potsdamer Abkommen wurde weiterhin beschlossen, einen Rat der Außenminister einzusetzen, der sich u. a. mit der Vorbereitung einer Friedensregelung für Deutschland befassen soll. Da Voraussetzung für eine solche Friedensregelung das Vorhandensein einer deutschen Regierung ist, stand bei der Behandlung der deutschen Frage auf den Konferenzen der Außenminister wiederholt die Bildung einer deutschen Regierung und damit auch die Schaffung einer Verfassung für Deutschland im Vordergrund der Erörterungen. Besonders war dies auf der Moskauer Konferenz der vier Außenminister vom 10. 3. bis 21. 4. 1947 der Fall, auf der sich der sowjetische Außenminister Molotow besonders eingehend mit den auf eine Föderalisierung hinauslaufenden Vorschlägen der Westmächte auseinandersetzte und in seiner Erklärung vom 2. 4. 1947 konkrete Anträge der Sowjetdelegation für die Gestaltung einer deutschen demokratischen Verfassung vorlegte. Molotow knüpfte hierbei an die Weimarer Verfassung an. Er sagte: „Wenn wir bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung für Deutschland das benutzen, was an der Weimarer Verfassung demokratisch war, so werden wir unsere Arbeit beträchtlich erleichtern und wesentliche Fehler vermeiden.“ In dem Anträge der Sowjetdelegation wurde besonders auf die Notwendigkeit verwiesen, die Rechte und Pflichten des Präsidenten einzuschränken und sie nur bestehen zu lassen als „die Rechte und Pflichten des Oberhauptes eines konstitutionellen Staates, der keine unabhängige Vollzugsgewalt besitzt“. Molotow wandte sich gegen den Antrag der amerikanischen Delegation, nach dem sich die provisorische deutsche Regierung aus den Chefs der Landesregierungen zusammensetzen sollte, weil ein solcher Vorschlag sich gegen die politische Einheit Deutschlands richte und die Meinung unterstützen könne, daß Deutschland als Staat nicht mehr bestehe. Molotow lehnte auch einen anderen amerikanischen Vorschlag ab, der vorsah, daß die Direktiven für die Bildung einer provisorischen deutschen Regierung vom Kontrollrat, gegebenenfalls durch einen von der Mehrzahl seiner Mitglieder gefaßten Beschluß gegeben werden sollten. Das würde, so sagte Molotow, „die Potsdamer und andere, noch früher gefaßte Beschlüsse der Alliierten über den Kontrollrat annullieren, würde den Kontrollrat und die Aktionseinheit der Alliierten in Deutschland zerstören“.

Waren auf der Moskauer Konferenz erfreulicherweise die Beratungen der Alliierten über eine gesamtdeutsche Verfassung bereits in ein konkretes Stadium getreten, so sind sie in der folgenden Zeit dadurch aufgehalten, wenn nicht vorerst unmöglich gemacht worden, daß die Westmächte die Spaltung Deutschlands

mit der Gründung eines eigenen Weststaates entschieden gefördert haben. Das wurde bereits offenbar bei den Beratungen der Londoner Außenministerkonferenz vom 25. 11. bis 15. 12. 1947. Dort scheiterte eine nähere Besprechung des vierten Tagesordnungspunktes über den „Aufbau und Aufgabenbereich einer provisorischen deutschen Regierung“ nicht nur an den Meinungsverschiedenheiten über die wirtschaftlichen Probleme, sondern auch an dem Plan der westlichen Alliierten, eine wirtschaftliche und politische Verschmelzung der drei Westzonen Deutschlands beschleunigt herbeizuführen. Diese Tendenz tritt in den folgenden Etappen der Entwicklung immer klarer hervor: In den Frankfurter Beschlüssen vom 7. und 8. 1. 1948, in der Proklamation General Clays vom 9. 2. 1948, in der die „Charte“ eines bizonalen Weststaates angekündigt wurde, in den Londoner Empfehlungen der drei Mächte unter Hinzuziehung der Beneluxstaaten vom 2. 6. 1948, in der separaten Währungsreform für Westdeutschland und in der Frankfurter Konferenz der westdeutschen Ministerpräsidenten mit den westlichen Militärgouverneuren vom 1. 7. 1948, auf der konkrete Anweisungen der Westmächte für die Verfassung des Weststaates überreicht wurden, die von den Ministerpräsidenten in einer weiteren Konferenz vom 20. 7. akzeptiert worden sind. Diese Anweisungen schlagen eine „Regierungsform des föderalistischen Typs“ vor. Die Westmächte unterstrichen dabei aufs neue ihren Plan, nach dem das Schwergewicht des deutschen staatlichen Lebens nicht bei einem gesamtdeutschen Parlament, sondern bei den einzelnen Ländern liegen soll. Außerdem ist im Zusammenhang mit der Verfassung des Weststaates der Erlaß eines Besatzungsstatuts durch die Westmächte vorgesehen, wodurch klar zum Ausdruck kommt, daß diese Verfassungsgebung nicht auf der Souveränität und auf der Einheit des deutschen Volkes, sondern auf der Okkupationshoheit der Westmächte und auf einer föderalistischen Aufspaltung Deutschlands beruhen soll.

Es war das Verdienst der Warschauer Außenministerkonferenz vom 26. 6. 1948, in ihren Beschlüssen zu dieser verhängnisvollen Politik der Westmächte Stellung genommen und die Beziehungen zwischen der imperialistischen Wirtschaftspolitik der westlichen Alliierten und den Bestrebungen zur Spaltung und Aufteilung Deutschlands klargelegt zu haben.

Gegenüber diesen Bestrebungen und der Gefahr der Bildung eines separaten Weststaates hat der Deutsche Volkskongreß in allen seinen Kundgebungen die Herstellung der Einheit Deutschlands mit besonderem Nachdruck gefordert und auch in der Verfassungsfrage die Initiative ergriffen. Er hat die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs beschlossen, für den der zweite Deutsche Volkskongreß in seiner Entschließung vom 18. 3. 1948 die Grundlage festgestellt hat. Der daraufhin vom Deutschen Volksrat gebildete Verfassungsausschuß hat im Juni/Juli 1948 Richtlinien für die Verfassung der Deutschen demokratischen Republik ausgearbeitet, die dem Deutschen Volksrat bei seiner vierten Tagung am 3. 8. 1948 zur Beratung vorgelegen haben. Die Richtlinien wurden erarbeitet auf der Grundlage von Referaten, von denen die wichtigsten in einer Schriftenreihe des Deutschen Volksrates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind¹⁾.

*) Der Beitrag von Schultes berichtet im wesentlichen nur von dem Stand der Verfassungsdiskussionen im Verfassungsausschuß des deutschen Volksrates. Die eingehende Behandlung der im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der neuen Verfassung erörterten Probleme wird in späteren Beiträgen erfolgen.

1) Prof. Dr. Alphons Steiniger: „Hat das deutsche Volk ein Recht auf Selbstbestimmung seiner Verfassung?“, Dr. Karl Polak: „Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands“, derselbe: „Die